Schulordnung
der Wilhelm-Tanck-Schule

§ 1 Grundsätze
Alle, die an der Schule lernen und arbeiten, müssen sich darum bemühen, durch ihr Verhalten die schulische Gemeinschaft zu fördern und miteinander rücksichtsvoll, tolerant, verständnisvoll und den anderen Menschen achtend umzugehen. Dazu gehört auch das Tragen angemessener Kleidung. Konflikte dürfen nur mit friedlichen Mitteln ausgetragen werden.
Um dies zu erreichen, sind in dieser Schulordnung verbindliche Regeln aufgestellt, die für das Zusammenleben in der Wilhelm-Tanck-Schule wichtig sind, soweit sie nicht bereits in Erlassen, Verordnungen oder im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz formuliert sind.

§ 2 Sicherheit
1. Alle sind dazu verpflichtet, sich so zu verhalten, dass weder ihre eigene noch die Sicherheit anderer gefährdet wird.

2. Mobbing und jede Art der Androhung oder Anwendung körperlicher oder psychischer Gewalt sind strengstens verboten.

3. Es ist nicht erlaubt, im Schulgebäude Ball zu spielen, zu rennen oder zu toben. Ferner dürfen keine Gegenstände mit in die Schule gebracht werden, von denen eine Gefährdung ausgehen kann.

4. Um Diebstählen, Sachbeschädigungen und Störungen des Unterrichts vorzubeugen dürfen Aufnahme- bzw. Wiedergabegeräte der Unterhaltungselektronik von Schülerinnen und Schülern nicht in die Schule mitgebracht werden. Schülerinnen und Schülern, die gegen dieses Verbot verstoßen, werden die entsprechenden Geräte für die Dauer des jeweiligen Schultages fortgenommen und bei der Schulleitung deponiert.

5. Die Mitnahme von Mobiltelefonen in die Wilhelm-Tanck-Schule ist nur gestattet, wenn die Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin ausdrücklich und schriftlich zustimmen. In jedem anderen Fall sind die Lehrkräfte berechtigt, die Mobiltelefone für die Zeit des Unterrichts an sich zu nehmen. Während des gesamten Schultages sind die Mobiltelefone auszuschalten. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät von der Lehrkraft konfisziert und am Ende des Schultages der Schülerin bzw. dem Schüler wieder ausgehändigt. Im Wiederholungsfall verbleibt das Gerät bis zum Ende des folgenden Schultages in der Schule. Bei weiteren Wiederholungen wird das Handy nur an Erziehungsberechtigte ausgehändigt. Für Verlust oder Diebstahl von Mobiltelefonen oder SIM-Karten wird von Seiten der Wilhelm-Tanck-Schule keinerlei Haftung übernommen, d. h. jeder Schüler bzw. jede Schülerin ist dafür selbst verantwortlich. Bei Klassenarbeiten, Tests oder ähnlichen Leistungskontrollen ist die Benutzung von technischen Kommunikationsgeräten (Mobiltelefone, Smartphones o. ä.) verboten. Mitgebrachte Geräte müssen für die Zeit der Leistungsüberprüfung bei der Lehrkraft abgegeben werden.

6. Das Radfahren auf dem Schulhof ist untersagt. Die Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen. Diese Regeln gelten auch für Mofas, Mopeds und andere Fahrzeuge.

7. Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nicht verlassen, es sei denn, dass sie die ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft dazu haben.

§ 3 Umgang mit Einrichtung, Lehr- und Lernmitteln
1. Alle sind dazu verpflichtet, mit der Einrichtung der Schule sorgsam umzugehen. Sie haben sich so zu verhalten, dass Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Schule geschont und weder beschädigt noch zerstört werden.

2. Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.

3. Vom Schulträger bereitgestellte Lehr- und Lernmittel und die Schulbücher sind grundsätzlich von den Schülerinnen und Schülern mit Schutzumschlägen zu versehen.

4. Für entstandene Schäden haften der oder die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte. Beschädigte, unbrauchbar gemachte oder verlorene Schulbücher müssen vom Verursacher ersetzt werden.

§ 4 Umweltschutz
1. Alle sind dazu verpflichtet, zur Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulhof beizutragen. Jede Art der Verunreinigung ist zu unterlassen.

2. Die Entstehung von Müll ist auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

3. Anfallender Müll ist in die hierfür bereitgestellten Behälter zu werfen.

4. Schülerinnen und Schüler können dazu herangezogen werden, Verunreinigungen zu beseitigen.
Für die Sauberkeit auf dem Schulhof ist ein Hofdienst eingerichtet, den die Klassen im wöchentlichen Wechsel versehen. Alle Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Hofdienst, sie werden dabei von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Der Hofdienst wird in den letzten Unterrichtsstunden am jeweiligen Schultag versehen.

§ 5 Pausenordnung
1. In den 10-Minuten- und der 15-Minuten-Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und halten sich auf dem Schulhof auf.

Schülerinnen und Schüler dürfen im Gebäude bleiben,
a) wenn die Witterung dies gebietet („Regenpause“),
b) wenn eine Lehrkraft es ausdrücklich erlaubt hat,
c) wenn sie einen Auftrag haben, der dies erfordert.

2. Die Schülerinnen und Schüler der 9. oder 10. Klassen werden zur Unterstützung der Innenaufsicht führenden Lehrkräfte herangezogen. Sie sind im Rahmen dieser Aufgabe anderen Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsberechtigt.

3. Die Unterrichtsräume werden in den 10-Minuten- bzw. den 15-Minuten-Pausen von den Lehrkräften abgeschlossen.
Die Klassenräume werden vor Beginn der nächsten Unterrichtsstunde von der Lehrkraft wieder aufgeschlossen. Bis zum Eintreffen der jeweiligen Lehrkraft halten sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 – 7 klassenweise auf dem Schulhof auf und werden dort abgeholt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 – 10 warten vor den Klassen- bzw. Fachräumen.

§ 6 Drogenprävention
Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und der Konsum von Drogen jeder Art sind an der Wilhelm-Tanck-Schule verboten.

§ 7 Unterrichtsversäumnisse
1. Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht wegen Krankheit nicht besuchen, so muss die Schule umgehend telefonisch oder schriftlich informiert werden.

2. Am Tage der Rückkehr nach einer Erkrankung muss eine schriftliche Erklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten beigebracht werden.

3. Werden die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so gilt die Fehlzeit der Schülerin oder des Schülers als unentschuldigt. In der Fehlzeit nicht erbrachte Leistungen können in der Folge mit „ungenügend“ bewertet werden. Im Übrigen gelten die schulrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 26 und 28 des SH SchulGes.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Schulordnung wurde am 11. Februar 1993 von der Schulkonferenz der Wilhelm-Tanck-Schule beschlossen, zuletzt am 28.06.2017 geändert und trat in dieser Form am 29.06.2017 in Kraft.